



BUNDESMINISTERIUM

für Gesundheit und Konsumentenschutz

A-1031 Wien, Radetzkystraße 2

Telefon: 0222/711 72

DVR: 0649856

GZ 30.511/24-III/10/94

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Sachbearbeiter(in):

MUHR

Klappe/DW: 4873

Gesetzesentwurf	
Zl.	12 - GE/19 P
Datum	26.1.1995
Verteilt	27.1.95

H. Sauerberger

Betreff: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird; Begutachtung

Einer Entschließung des Nationalrates folgend übermittelt das Bundesministerium für Gesundheit und Konsumentenschutz 25 Exemplare des rubrizierten Gesetzesentwurfes samt Vorblatt, Erläuterungen und Textgegenüberstellung. Die Begutachtungsfrist endet mit 15. Februar 1995.

12. Jänner 1995

Für die Bundesministerin:
BOBEK

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 30.511/24-III/10/94

Tierärztegesetznovelle
Entwurf

V O R B L A T T

Probleme:

- Mit Erk. d. VfGH vom 28.2.94, G 261/93-6, wurde das Werbeverbot für Tierärzte (§ 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes) aufgehoben.
- Die EU-Regelungen betreffend die Arzneimittel sehen Einschränkungen für die Mitnahme von Tierarzneimitteln bei der grenzüberschreitenden Praxisausübung von Tierärzten sowie besondere Aufzeichnungspflichten für hausapothekenführende Tierärzte vor; diese Regelungen wurden von Österreich bisher noch nicht übernommen.

Ziel:

- Verfassungskonforme Neuregelung des tierärztlichen Werbeverbotes.
- Harmonisierung des österreichischen Tierärzterehtes mit den einschlägigen Regelungen der EU hinsichtlich Tierarzneimittel.

Inhalt:

- Beschränkung der Information durch Tierärzte über ihre eigene Person oder Tätigkeit auf sachlich gebotene, wahrheitsgemäße und nicht irreführende Angaben (§ 17).
- Festlegung von Bedingungen für das Mitführen von Tierarzneimitteln durch Tierärzte bei der grenzüberschreitenden Praxisausübung in Österreich (§ 4a Abs. 5) und Normierung einer Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen für hausapothekenführende Tierärzte (§ 13 Abs. 2 und 3).

Alternativen:

- Völliger Wegfall des Werbeverbotes für Tierärzte.
- Beibehaltung der bisherigen, den einschlägigen EU-Vorschriften nicht entsprechenden Bestimmungen betreffend Tierarzneimittel.

Kosten:

Dem Bund werden durch die gegenständliche Novelle keine zusätzlichen Kosten erwachsen.

BUNDESMINISTERIUM FÜR
GESUNDHEIT, SPORT UND
KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 30.511/24-III/10/94

Tierärztegesetznovelle
Entwurf

Bundesgesetz, mit dem das Tierärztegesetz geändert wird

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Tierärztegesetz, BGBl.Nr. 16/1975, in der Fassung der Kundmachung BGBl.Nr. 378/1994, wird wie folgt geändert:

1. Dem § 4a wird folgender Abs. 5 angefügt:

"(5) Tierärzte nach Abs. 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen jener gebrauchsfertigen Tierarzneimittel - ausgenommen immunologische Tierarzneimittel - zur Verabreichung an Tiere mitführen, die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel müssen im Niederlassungsstaat des Tierarztes behördlich zugelassen sein.
2. Der Tierarzt muß die Tierarzneimittel in der Originalpackung befördern.
3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel müssen bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt sein, wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Der Tierarzt muß sich mit der "guten tierärztlichen Praxis" in Österreich vertraut machen; er muß dafür sorgen, daß die jeweils erforderliche Wartezeit eingehalten wird.
5. Der Tierarzt darf dem Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit überlassen, als deren Verabreichung gemäß § 12 nicht dem Tierarzt vorbehalten ist; dabei darf er dem Tierbesitzer oder Tierhalter die Tierarzneimittel nur für die von ihm selbst behandelten Tiere und nur in jenen Mengen überlassen, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.
6. Der Tierarzt hat über die in Österreich behandelten Tiere, die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
7. Der Tierarzt hat den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen."

-2-

2. Der Text des bisherigen § 13 erhält die Absatzbezeichnung "(1)"; diesem Abs. 1 werden folgende Abs. 2 und 3 angefügt:

"(2) Wenn Tierarzneimittel zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuß für Menschen bestimmt sind, durch hausapothekenführende Tierärzte im Einzelhandel angeboten werden, so sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Tierarzt hat über die Gebarung mit solchen Tierarzneimitteln Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen für jeden Ein- und Abgang derartiger Arzneimittel folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum des Ein- oder Abganges,
 - b) genaue Bezeichnung des Tierarzneimittels,
 - c) Chargennummer,
 - d) eingegangene oder gelieferte Menge und
 - e) Name und Anschrift des Lieferanten oder Empfängers.
2. Der Tierarzt hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer genauen Prüfung die jeweiligen Ein- und Abgänge gegen die vorhandenen Bestände aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen."

3. Dem § 15 wird folgender Abs. 7 angefügt:

"(7) Tierärzte, die beabsichtigen, ausschließlich solche wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen auszuüben, die weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals beinhalten, noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bekanntzugeben."

4. § 17 lautet:

"§ 17.(1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes die Information über seine Person oder Tätigkeit gestattet, sofern sie sich auf das sachlich Gebotene beschränkt und wahrheitsmäÙe und nicht irreführende Angaben enthält.

-3-

(2) Hingegen ist dem Tierarzt im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes verboten:

1. jede standeswidrige Werbung;
2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen;
3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige;
4. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
5. für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen;
6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

(3) Der Tierarzt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß standeswidrige oder sonst verbotene Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt."

5. Dem § 72 Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

"§ 4a Abs. 5, § 13, § 15 Abs. 7 und § 17 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft."

BUNDESMINISTERIUM FÜR GESUNDHEIT,
SPORT UND KONSUMENTENSCHUTZ
GZ 30.511/24-III/10/94

Tierärztegesetznovelle
Entwurf

E R L Ä U T E R U N G E N

I. Allgemeines

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes mit Ablauf des 28. Februar 1995 als verfassungswidrig aufgehoben. Diese Aufhebung betrifft das Verbot des Tierarztes im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes Werbung für die eigene Berufsausübung zu machen. Die vorliegende Novelle beinhaltet eine verfassungskonforme Neuregelung des tierärztlichen Werbeverbotes.

Weiters wird durch gegenständliche Novelle das österreichische Tierärztereht mit den arzneimittelrechtlichen Vorschriften der Europäischen Union (EU) harmonisiert (§ 4a Abs. 5 und § 13). Im einzelnen handelt es sich bei den diesbezüglichen internationalen Normen um die Richtlinie 381 L 0851, in der Fassung der Richtlinien 390 L 0676 und 393 L 0040.

Außerdem enthält diese Änderung des Tierärztegesetzes auch eine Meldepflicht für Tierärzte, die beabsichtigen, bestimmte Formen von Praxisvertretungen durchzuführen (§ 15 Abs. 7).

Die in diesem Entwurf vorgesehenen Regelungen entsprechen den diesbezüglichen Vorschriften der EU.

Dem Bund werden durch das gegenständliche Bundesgesetz voraussichtlich keine Kosten erwachsen.

Die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung dieses Bundesgesetzes ergibt sich aus dem Kompetenztatbestand "Veterinärwesen" des Art. 10 Abs. 1 Z 12 B-VG (vergleiche VfSlg. 2073/1950).

-2-

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 4a Abs.5:

Diese Bestimmung regelt das Verbringen von in Österreich nicht zugelassenen Arzneimitteln im Rahmen der grenzüberschreitenden Praxisausübung von Tierärzten des Europäischen Wirtschaftsraumes (EWR) in Österreich. Sie enthält auch ein Verbot des Verbringens von immunologischen Tierarzneimitteln, weil Impfstoffe und Sera im Hinblick auf mögliche Seuchenverschleierung ein besonderes Risiko darstellen können. Außerdem wird eine Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen normiert; diese Aufzeichnungen sind insbesondere im Falle von positiven Befunden bei Rückstandsuntersuchungen im Rahmen der Nachforschung über mögliche Seuchenursachen erforderlich.

Zu § 13 Abs.2 und 3:

Tierärzte sind auf Grund des § 34 des Apothekengesetzes, RGBI.Nr. 5/1907, zuletzt geändert mit BGBl.Nr. 917/1993, zur Führung einer tierärztlichen Hausapotheke berechtigt. Soweit Tierärzte Arzneimittel abgeben, müssen sie Aufzeichnungen gemäß Art. 50b der Richtlinie 381 L 0851 führen. Diese Aufzeichnungen dienen der Kontrolle der Gebarung mit Arzneimitteln.

Zu § 15 Abs.7:

Junge Tierärzte verfügen unmittelbar nach Abgang von der Veterinärmedizinischen Universität meist über keine oder wenig praktische Berufserfahrung. Immer mehr Absolventen dieser Universität nutzen daher die sich häufig ergebende Möglichkeit, für einige Tage bei älteren Kollegen mitzuarbeiten bzw. als Praxisvertreter tätig zu werden.

Um die Einbeziehung dieser Tierärzte in die Sozialversicherung sicherzustellen, wird nunmehr durch § 15 Abs.7 festgelegt, daß derartige, kurzfristige Tätigkeiten (Praxisvertretungen) bei der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs gemeldet werden müssen.

-3-

Zu § 17:

Mit Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 28. Februar 1994, G 261/93-6, wurde das bisherige Werbeverbot (§ 17 Abs.1) im Hinblick auf den Anspruch auf freie Meinungsäußerung gemäß Art. 10 Abs.2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) aufgehoben. Der Verfassungsgerichtshof hat in diesem Erkenntnis ausgeführt, daß das grundsätzliche Werbeverbot des bisherigen § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes dem Tierarzt "jede Art der Werbung" untersage und damit auch für den Kunden nützliche und sachliche Information unterbinde. Im Interesse des Schutzes der Gesundheit, der Moral, des guten Rufes sowie der Verhinderung der Verbreitung von vertraulichen Nachrichten im Sinne des Art. 10 Abs.2 EMRK sei ein derart weitreichendes Verbot nicht erforderlich.

Die vorliegende Bestimmung enthält eine verfassungskonforme Neuregelung des tierärztlichen Werbeverbotes.

Bei der Formulierung des neuen Abs. 1 konnte auf das Beispiel des § 25 Abs. 1 des Ärztegesetzes, BGBl.Nr. 373/1984, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.Nr. 100/1994, zurückgegriffen werden. Auch dort wurde nach einem aufhebenden Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes das Werbeverbot neu geregelt. Allerdings wird bei der Neuformulierung der diesbezüglichen Bestimmung im Tierärztegesetz ein anderer Weg beschritten, die Bestimmung positiv formuliert und Tierärzten zunächst die Information über ihre Person oder über ihre Tätigkeit erlaubt. Die im weiteren vorgenommenen Einschränkungen in Abs. 1 decken sich inhaltlich weitgehend mit den Einschränkungen gemäß § 25 Abs. 1 des Ärztegesetzes (vergleiche die Novelle BGBl.Nr. 461/1992).

Abs. 2 beinhaltet alle bisher in § 17 Abs. 2 und 3 enthaltenen Verbote für Tierärzte.

In Abs. 3 wurde die Bestimmung aufgenommen, daß Tierärzte in zumutbarer Weise dafür zu sorgen haben, daß standeswidrige oder sonst verbotene Werbung für sie durch Dritte unterbleibt. Diese Regelung folgt einer jahrzehntelangen Judikatur der Disziplinarkommission, wobei durch die Einschränkung "in zumutbarer Weise" sichergestellt ist, daß Tierärzte für nicht von ihnen veranlaßte Ankündigungen in Medien nicht zur Rechenschaft gezogen werden können.

-4-

Zu § 72 Abs. 2:

Auf Grund der Dringlichkeit der Anpassung des österreichischen Tierärzterehtes an die einschlägigen Regelungen der EU und wegen des Inkrafttretens der Aufhebung des bisherigen § 17 Abs. 1 des Tierärztegesetzes durch den Verfassungsgerichtshof mit Ablauf des 28. Februar 1995 soll die vorliegende Novelle nach Gewährung einer kurzen Übergangsfrist zur rechtzeitigen Information der hievon betroffenen Personen ehestmöglich in Kraft treten.

TIERÄRZTEGESETZ

-1-

NEUE FASSUNG

unverändert

(5) Tierärzte nach Abs. 1 dürfen in Ausübung des tierärztlichen Berufes in Österreich auch kleine, den täglichen Bedarf nicht übersteigende Mengen jener gebrauchsfertigen Tierarzneimittel - ausgenommen immunologische Tierarzneimittel - zur Verabreichung an Tiere mitführen, die in Österreich nicht zugelassen sind, sofern folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

1. Die Tierarzneimittel müssen im Niederlassungsstaat des Tierarztes behördlich zugelassen sein.
2. Der Tierarzt muß die Tierarzneimittel in der Originalpackung befördern.

GELTENDE FASSUNG

§ 4 a. (1) Staatsangehörige von Vertragsparteien des EWR-Abkommens, die in einem solchen Staat zur Ausübung des tierärztlichen Berufes befugt sind, dürfen diesen in Österreich grenzüberschreitend ausüben.

(2) Tierärzte nach Abs. 1 haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich eine Bescheinigung des Niederlassungsstaates darüber mitzuführen, daß sie den tierärztlichen Beruf im Niederlassungsstaat rechtmäßig ausüben. Sie haben diese Bescheinigung den Organen der öffentlichen Aufsicht auf deren Verlangen vorzulegen.

(3) Tierärzte nach Abs. 1 sind bei Ausübung ihrer Tätigkeit in Österreich hinsichtlich Disziplinarverfahren den Kammermitgliedern gemäß dem 2. Abschnitt gleichgestellt.

(4) Tierärzte nach Abs. 1 haben sich bei der Bezirksverwaltungsbehörde jenes Bezirkes, in dem sie tierärztliche Leistungen zu erbringen beabsichtigen, vor Aufnahme ihrer tierärztlichen Tätigkeit einmal je Kalenderjahr schriftlich unter Beilage einer Bescheinigung gemäß Abs. 2 anzumelden. Erbringen Tierärzte nach Abs. 1, die eine solche Anmeldung noch nicht erstattet haben, tierärztliche Leistungen im Inland bei Gefahr im Verzug, so

haben sie diese Anmeldung unverzüglich nachzuholen.

fehlt

NEUE FASSUNG

3. Die mitgeführten, zur Verabreichung an Nutztiere bestimmten Tierarzneimittel müssen bezüglich ihrer Wirkstoffe qualitativ und quantitativ ähnlich zusammengesetzt sein, wie vergleichbare, zur Verwendung in Österreich zugelassene Arzneimittel.
4. Der Tierarzt muß sich mit der "guten tierärztlichen Praxis" in Österreich vertraut machen; er muß dafür sorgen, daß die jeweils erforderliche Wartezeit eingehalten wird.
5. Der Tierarzt darf dem Tierbesitzer oder Tierhalter der in Österreich behandelten Tiere Tierarzneimittel nur insoweit überlassen, als deren Verabreichung gemäß § 12 nicht dem Tierarzt vorbehalten ist; dabei darf er dem Tierbesitzer oder Tierhalter die Tierarzneimittel nur für die von ihm selbst behandelten Tiere und nur in jenen Mengen überlassen, die für die Weiterbehandlung der betreffenden Tiere unbedingt erforderlich sind.
6. Der Tierarzt hat über die in Österreich behandelten Tiere, die Diagnose, die verabreichten Tierarzneimittel, die verabreichte Dosis, die Behandlungsdauer und die eingehaltene Wartezeit Aufzeichnungen zu führen. Diese Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren.
7. Der Tierarzt hat den behördlichen Kontrollorganen auf Verlangen Auskunft über die in Z 6 angeführten Angaben zu erteilen.

Neu Absatz (1)

GELTENDE FASSUNG

Schll

§ 13. Die Berechtigung zur Führung einer Hausapotheke für den Bedarf der eigenen tierärztlichen Praxis sowie die sonstigen Voraussetzungen zur Führung einer solchen Hausapotheke richten sich nach den apothekenrechtlichen Vorschriften.

NEUE FASSUNG

(2) Wenn Tierarzneimittel zur Behandlung von Tieren, deren Fleisch oder Erzeugnisse zum Genuß für Menschen bestimmt sind, durch hausapothekenführende Tierärzte im Einzelhandel angeboten werden, so sind nachstehende Bestimmungen einzuhalten:

1. Der Tierarzt hat über die Gebahrung mit solchen Tierarzneimitteln Aufzeichnungen zu führen. Diese müssen für jeden Ein- und Abgang derartiger Arzneimittel folgende Angaben enthalten:
 - a) Datum des Ein- oder Abganges,
 - b) genaue Bezeichnung des Tierarzneimittels,
 - c) Chargennummer,
 - d) eingegangene oder gelieferte Menge und
 - e) Name und Anschrift des Lieferanten oder Empfängers.
2. Der Tierarzt hat mindestens einmal jährlich im Rahmen einer genauen Prüfung die jeweiligen Ein- und Abgänge gegen die vorhandenen Bestände aufzurechnen und etwaige Abweichungen festzustellen.

(3) Die Aufzeichnungen gemäß Abs. 2 sind mindestens drei Jahre lang aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.

unverändert

GELTENDE FASSUNG

fehlt

§ 15. (1) Jeder Tierarzt hat nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes das Recht, seinen Beruf im ganzen Bundesgebiet auszuüben.

(2) Der Tierarzt, der seinen Beruf als freien Beruf auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Berufssitz anzugeben.

(3) Berufssitz ist der Ort, in dem und von dem aus der Tierarzt seine freiberufliche Tätigkeit ausübt.

(4) Jeder freiberuflich tätige Tierarzt darf nur einen Berufssitz haben. Die Berufsausübung ohne einen bestimmten Berufssitz (Wanderpraxis) ist verboten.

(5) Jede Verlegung des Berufssitzes ist der Bundeskammer vierzehn Tage vorher anzuzeigen.

(6) Ein Tierarzt, der seinen Beruf ausschließlich in einem Anstellungsverhältnis auszuüben beabsichtigt, hat anlässlich der Antragstellung auf Eintragung in die Tierärzteliste (§ 6 Abs. 1) seinen Dienstort anzugeben. Abs. 5 gilt entsprechend, ausgenommen für Militärtierärzte im Falle eines Einsatzes des Bundesheeres gemäß § 2 Abs. 1 des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955.

NEUE FASSUNG

(7) Tierärzte, die beabsichtigen, ausschließlich solche wiederkehrende tierärztliche Tätigkeiten in Form von Praxisvertretungen auszuüben, die weder die Führung einer Ordination oder eines privaten Tierspitals beinhalten, noch in einem Anstellungsverhältnis ausgeübt werden, haben dies der Bundeskammer der Tierärzte Österreichs bekanntzugeben."

"§ 17.(1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes die Information über seine Person oder Tätigkeit gestattet, sofern sie sich auf das sachlich Gebotene beschränkt und wahrheitsmäÙe und nicht irreführende Angaben enthält.

(2) Hingegen ist dem Tierarzt im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes verboten:

1. jede standeswidrige Werbung;
2. jede Selbstanpreisung durch reklamehaftes Herausstellen seiner Person oder seiner Leistungen;
3. jede vergleichende Bezugnahme auf Standesangehörige;
4. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
5. für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen;
6. das Anbieten tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

(3) Der Tierarzt hat in zumutbarer Weise dafür zu sorgen, daß standeswidrige oder sonst verbotene Werbung für ihn durch Dritte, insbesondere durch Medien, unterbleibt.

GELTENDE FASSUNG

fehlt

§ 17. [(1) Dem Tierarzt ist im Zusammenhang mit der Ausübung seines tierärztlichen Berufes jede Art der Werbung für die eigene Berufsausübung verboten.]

(2) Dieses Verbot gilt insbesondere für:

1. die Ankündigung tarifwidriger oder brieflicher Behandlung (Fernbehandlung);
2. die Anbringung zweck- oder standeswidriger Praxisschilder und Verwendung von zweck- oder standeswidrigen Briefköpfen;
3. das Aufsuchen von Tierhaltern zum Zwecke des Anbietens tierärztlicher Leistungen ohne Aufforderung durch den Tierhalter.

(3) Dem Tierarzt ist es verboten, für die Zuweisung von tierärztlichen Tätigkeiten an ihn oder durch ihn eine Vergütung zu versprechen, sich selbst oder einem anderen zusichern zu lassen, zu geben oder zu nehmen.

NEUE FASSUNG

Unverändert

§ 4a Abs. 5, § 13, § 15 Abs. 7 und § 17 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. am Ersten des auf seine Kundmachung folgenden zweiten Monats in Kraft.

GELTENDE FASSUNG

§ 72. (1) § 3 Abs. 2 und 3, § 4 a und § 5 Abs. 1 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 mit dem Inkrafttreten des EWR-Abkommens *) für Österreich in Kraft.

(2) §§ 14 a bis 14 i, § 36 Abs. 7 Z 8 bis 10, § 36 Abs. 8, § 37 Abs. 4 bis 7, § 38 Abs. 4, § 41 Abs. 3, § 50 Abs. 4, § 62 Abs. 1, § 62 Abs. 4 und 5, § 64 f, § 64 g Abs. 1, § 72 Abs. 2 bis 7 und § 76 treten in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 99/1993 am

Ersten des auf seine Kundmachung folgenden dritten Monats in Kraft.

fehlt